



Vermietung, Verpachtung und Verkauf von Kirchen an Moscheegemeinden

Beschluss des Landeskirchenamtes vom 7. Januar 2003:

Bei Vermietung, Verpachtung und Verkauf von Kirchen, Gemeindehäusern und anderen kirchlichen Gebäuden sowie bei deren Umwidmung muss weiterhin der Grundsatz gelten, dass die neue Nutzung in keinem Widerspruch zu ihrer ursprünglichen Bestimmung stehen darf. Dies schließt die Vermietung, Verpachtung und den Verkauf einer Kirche an eine Moscheegemeinde aus.

Begründung:

In dem Bewusstsein, dass Kirchengemeinden ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis zu ihren muslimischen Mitbürgern pflegen sollten, ist der Verkauf einer Kirche an eine Moscheegemeinde abzulehnen. Werden Kirchen an Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) oder auch an eine jüdische Kultusgemeinde verkauft, so geschieht das in der Überzeugung, dass wir mit all diesen Gemeinden ein gemeinsames schriftliches Fundament haben. In allen anderen Fällen ist ein Verkauf problematisch, da ein Kirchengebäude auch nach seiner Umwidmung in den Augen der Öffentlichkeit eine Kirche bleibt. Der Verkauf einer Kirche an eine Moscheegemeinde, in dessen Zusammenhang etwa auch die Entfernung des Turmkreuzes gehört, ist in Gemeinde und Öffentlichkeit jedoch so stark emotional besetzt und schadet somit beiden Seiten, so dass einem solchen Schritt dringend abgeraten werden muss. Mit derselben Begründung sind die Vermietung und die Verpachtung einer Kirche an eine Moscheegemeinde ausgeschlossen.